

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der APS Antriebs-, Prüf- und Steuertechnik GmbH

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

- (1) Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen von APS mit unseren Kunden (nachfolgend: "Kunde"). Die AGB gelten nur, wenn der Kunde Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- (2) Die AGB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder Lieferung beweglicher Sachen (im Folgenden auch „Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob APS die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 651 BGB). Die AGB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über den Verkauf und/oder Lieferung beweglicher Sachen mit demselben Kunden, ohne dass APS in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.
- (3) Die AGB der APS gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als APS ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, insbesondere auch dann, wenn APS in Kenntnis der AGB des Kunden die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführt.
- (4) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung durch APS maßgebend.
- (5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Kunden gegenüber APS abzugeben sind (z. B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Textform.
- (6) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2 Angebote, Aufträge und Lieferungen







- (1) Sämtliche Angebote von APS sind bis zum Vertragsschluss freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.
- (2) Aufträge bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Schriftform. Ein Auftrag ist nur mit einer gültigen Auftragsbestätigung bindend.
- (3) Der Kunde ist zur sorgfältigen Prüfung der Auftragsbestätigung von APS verpflichtet. Etwaige Abweichungen von seiner Bestellung sind unverzüglich zu rügen. Unterbleibt dies, so richtet sich der Vertragsinhalt nach dem Inhalt der Annahmeerklärung/Auftragsbestätigung durch APS.
- (4) Sofern der Kunde die Ware auf elektronischem Wege bestellt, wird der Vertragstext von APS gespeichert und dem Kunden nebst den rechtswirksam einbezogenen AGB nach Vertragsschluss per E-Mail zugesandt.
- (5) Mündliche Nebenabreden haben keine Geltung.
- (6) Im Einzelfall werden für den Sondergerätebau und/oder einer kundenspezifischen Fertigung sowie bei bestimmten Änderungswünschen die Konditionen in der Auftragsbestätigung bestätigt. In diesen Fällen kann ein angemessener Abschlag in Höhe von 30% des Netto-Warenwertes verlangt werden.

§ 3 Preise

- (1) Die jeweils zum Zeitpunkt der Bestellung aktuellen Preislisten werden Vertragsbestandteil, sofern keine andere Vereinbarung getroffen worden ist.
- (2) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, verstehen sich die Preise ab Lager, zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Verpackungs-, Transport- und Versicherungsspesen, sowie alle weiteren Nebenkosten werden gesondert in Rechnung gestellt.
- (3) Alle genannten Preise verstehen sich in Euro. Wird in andere Staaten geliefert, welche nicht der Europäischen Währungsunion angehören, setzt APS den am Auslieferungstag amtlichen Währungskurs der EZB an. Als Grundlage dient der Gegenwert der Ware in Euro.

§ 4 Zahlungen

- (1) Die Rechnungen der APS sind grundsätzlich ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu zahlen. Abweichende Vereinbarungen über Fälligkeit und Abzüge bedürfen der Schriftform.
- (2) Bei Überschreitung eines Zahlungsziels, ist APS berechtigt, Mahngebühren für ihren Verwaltungsaufwand und kaufmännische Fälligkeitszinsen in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz der EZB p. a. zu berechnen.
- (3) Nicht bezahlte Ware darf ohne Einverständnis der APS nicht an Dritte weitergegeben werden.

- 
- 
- 
- 
- 
- 
- (4) Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn APS über den Betrag verfügen kann. Bei Entgegennahme von Schecks oder Wechseln gilt die Zahlung erst nach deren Einlösung als erfolgt.
 - (5) Gegenansprüche von APS kann der Kunde nur dann aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind.
 - (6) Rechnungsregulierung durch Scheck oder Wechsel werden nur aufgrund besonderer Vereinbarungen angenommen; Diskont, Wechselspesen und Kosten trägt der Kunde.
 - (7) Bestehen aufgrund von Tatsachen, die APS erst nach Vertragsschluss bekannt werden, begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Käufers, so ist der Verkäufer berechtigt, Vorkasse oder entsprechende Sicherheiten zu verlangen. Leistet der Käufer trotz Fristsetzung und der Androhung, Leistungen des Kunden nach Ablauf der Frist abzulehnen, weder Vorkasse noch Sicherheit oder verweigert er sie endgültig, so kann APS vom Vertrag zurücktreten.
 - (8) Zahlungen dürfen an Angestellte der APS nur erfolgen, wenn diese eine gültige Inkassovollmacht vorweisen.

§ 5 Lieferung

- (1) Angaben zu den Lieferzeiten sind annähernd. Richtige und rechtzeitige Lieferung der ausgewählten Vorlieferanten ist stets vorbehalten.
- (2) Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung der APS maßgebend.
- (3) Lieferfrist oder -termin sind nur verbindlich, wenn sie in der Auftragsbestätigung so bezeichnet werden.
- (4) Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung bzw. der Beauftragung durch den Kunden und gilt nur unter der Voraussetzung rechtzeitiger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages.
- (5) Höhere Gewalt, Betriebsstörungen, Streiks oder andere, von APS nicht zu vertretende Hindernisse bei APS oder der Lieferanten befreien APS für die Dauer der Störung und deren Auswirkungen von der Verpflichtung zur Lieferung.
- (6) Im Falle des Lieferverzugs kann der Kunde folgende Rechte geltend machen:
 - a) APS haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von APS zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht. Sofern der Lieferverzug nicht auf einer von APS zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht, ist die Schadensersatzhaftung von APS auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
 - b) APS haftet ebenfalls nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der von APS zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; in diesem Fall ist die Schadensersatzhaftung aber auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.
 - c) Sofern der Lieferverzug auf einer schuldhaften Verletzung einer nicht wesentlichen Vertragspflicht beruht, ist der Kunde berechtigt, für jede vollendete Woche Verzug eine pauschalierte Verzugsentschädigung in Höhe von 3% des Lieferwertes, maximal jedoch 10% des Lieferwertes verlangen. Darüber hinaus wird in diesem Fall kein Ersatz geleistet.
- (7) APS ist berechtigt, einen Auftrag auch durch Teillieferungen zu erfüllen.
- (8) Lieferverträge ohne festen Liefertermin („auf Abruf“) können gesondert vereinbart werden. APS behält sich vor, den Abrufauftrag anzunehmen, wenn er einen festgelegten Abrufzeitraum enthält. Sollte innerhalb des Abrufzeitraumes die vereinbarte Liefermenge vom Kunden nicht abgerufen worden sein, ist APS berechtigt, den (Rest-) Kaufpreis Zug um Zug gegen Lieferung der Restmenge zu verlangen.

§ 6 Versendung und Gefahrübergang

- (1) Versandweg und -mittel sind mangels besonderer Vereinbarung der Wahl der APS überlassen. Der Versand der bestellten Ware erfolgt grundsätzlich auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Die Ware wird nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden versichert.
- (2) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe an den Kunden über. Beim Verkauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend.
- (3) Bei Annahmeverzug oder schuldhafter Verletzung von Mitwirkungspflichten seitens des Kunden ist APS zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen berechtigt. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
- (4) Angelieferte Gegenstände sind auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Kunden unbeschadet seiner nach Gesetz und Vertrag bestehenden Rechte entgegenzunehmen. Im Fall von Transportschäden hat der Kunde sich den nicht ordnungsgemäßen Zustand der Ware vom zuständigen Transportunternehmen bestätigen zu lassen und hat ggf. Schadensansprüche ihm gegenüber geltend zu machen.

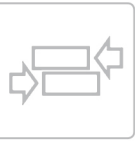


§ 7 Eigentumsvorbehalt

- (1) Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Rechnungsbetrages einschließlich aller sonstigen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung im Eigentum (Vorbehaltsware) der APS.
- (2) Die unter Eigentumsvorbehalt stehende Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderung weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde hat APS unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die APS gehörenden Waren erfolgt.
- (3) Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr berechtigt. In diesem Falle tritt er jedoch bereits jetzt alle Forderungen aus einer solchen Weiterveräußerung, gleich ob diese vor oder nach einer evtl. Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren erfolgt, an APS ab; APS nimmt die Abtretung des Kunden an. Unbesehen der Befugnis der APS, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt der Kunde auch nach der Abtretung zum Einzug der Forderung ermächtigt. In diesem Zusammenhang verpflichtet sich APS, die Forderung nicht einzuziehen, solange und soweit der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder ähnlichen Verfahrens gestellt ist und keine Zahlungseinstellung vorliegt.
- (4) Die Verarbeitung, Verbindung oder sonstige Umbildung der Ware durch den Kunden wird stets für APS vorgenommen. Wird die Ware mit anderen, APS nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt APS das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware (Rechnungsbetrag, einschließlich Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware.
- (5) Wird die Ware mit anderen, APS nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt APS das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware (Rechnungsbetrag, einschließlich Umsatzsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde APS anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstehende Alleineigentum oder Miteigentum für APS.
- (6) Der Kunde ist verpflichtet, die Ware während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts pfleglich zu behandeln. Der Kunde hat APS unverzüglich schriftlich von allen Zugriffen Dritter auf die Ware, insbesondere von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, sowie etwaigen Beschädigungen oder der Vernichtung der Ware zu unterrichten. Einen Besitzerwechsel der Ware sowie den eigenen Anschriftenwechsel hat der Kunde APS unverzüglich anzuzeigen. Der Kunde hat APS alle Schäden und Kosten zu ersetzen, die durch einen Verstoß gegen diese Verpflichtungen und durch erforderliche Interventionsmaßnahmen gegen Zugriffe Dritter auf die Ware entstehen.
- (7) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden ist APS berechtigt, insbesondere bei Zahlungsverzug, vom Vertrag zurückzutreten und die Ware heraus zu verlangen. Das gilt auch für Pflichtverletzungen durch den Kunden nach Absatz (6), wenn ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zuzumuten ist.
- (8) Übersteigt der Wert der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren die zu sichernde Forderung aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Kunden um zwanzig Prozent, ist APS auf Verlangen des Kunden zur Freigabe der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware bzw. der Sicherheiten verpflichtet.

§ 8 Durchgriffsrecht

- (1) Zwischen dem Lieferer und dem Besteller ist hiermit vereinbart, dass mit Vertragsabschluss über eine Lieferung sämtliche Forderungen des Bestellers aus dem zukünftigen Weiterverkauf oder der Vermietung der Lieferung an einen Dritten oder aus einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung etc.) zur Sicherung sämtlicher Forderungen des Lieferers aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller an den Lieferer übergehen.
- (2) Der Besteller tritt insoweit dem Lieferer schon jetzt alle ihm aus der Weiterveräußerung oder Vermietung der Lieferung zustehenden Forderungen mit Nebenrechten in voller Höhe ab. Der Lieferer nimmt die Abtretung bereits jetzt an. Der Besteller bleibt jedoch zur Einziehung der abgetretenen Forderungen solange berechtigt, bis der Lieferer die Offenlegung der Abtretung verlangt. Die nochmalige Abtretung der bereits an den Lieferer abgetretenen Forderungen ist dem Besteller untersagt.
- (3) Der Besteller ist verpflichtet, das Eigentum oder ein sonstiges Recht an von ihm im Rahmen des Wiederverkaufs in Zahlung genommenen Gegenständen, Maschinenteilen und gebrauchten Maschinen gleich welcher Art in dem Moment auf den Lieferer zu übertragen, in dem der Besteller das Eigentum oder das sonstige Recht erwirbt. Der Besteller hat die vorgenannten Gegenstände für den Lieferer unentgeltlich zu verwahren, pfleglich zu behandeln und angemessen zu versichern.



§ 9 Gewährleistung

(1) Für die von der APS gelieferten Waren findet das gesetzliche Mängelbeseitigungsrecht Anwendung. Bei Vorliegen eines Mangels oder Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft haftet APS daher nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit sich aus dem Nachfolgenden keine Einschränkungen ergeben.

(2) APS gewährleistet, dass die Waren zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs frei von Sach- und Rechtsmängeln gemäß §§ 434, 435 BGB sind.

(3) Der Kunde hat die Pflicht, die empfangene und übergebene Ware unverzüglich auf offensichtliche Mängel (z.B. Menge, Beschaffenheit, zugesicherte Eigenschaften) zu untersuchen und gegenüber APS innerhalb von 10 Tagen nach Empfang schriftlich anzuzeigen. Nicht offensichtliche - verdeckte - Mängel, die sich erst im Laufe der Zeit zeigen (z. B. nach Inbetriebnahme), sind vom Kunden ab Entdeckung bzw. nach Kenntniserlangung unverzüglich innerhalb von 10 Tagen gegenüber APS schriftlich anzuzeigen. Sofern die Mängel nicht innerhalb der vorstehenden Frist gerügt wurden, sind jegliche diesbezügliche Ansprüche des Kunden ausgeschlossen. Etwaige kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflichten bleiben von dieser Regelung unberührt. Vorgenanntes gilt nicht, wenn APS den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat.

(4) Im Falle von gewährleistungspflichtigen Mängeln wird APS diese nach Wahl des Kunden im Rahmen seines Nacherfüllungsanspruchs beseitigen (Mängelbeseitigung) oder neue Ware liefern (Neulieferung). APS ist berechtigt, Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich sind und eine andere Art der Mängelbeseitigung ohne erhebliche Nachteile für den Kunden besteht.

(5) Zur Mängelbeseitigung ist APS eine angemessene Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Der Kunde hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass die mangelhafte/fehlerhafte Ware zur Untersuchung und Durchführung der Nachbesserung APS oder dessen Beauftragten zur Verfügung gestellt wird. Verweigert der Kunde dies, wird APS von der Mängelhaftung befreit.

(6) Durch Nachbesserung der gelieferten Ware werden die ursprünglichen Gewährleistungsfristen weder gehemmt noch unterbrochen. Sie verlängern sich für diejenigen Teile, die wegen einer Unterbrechung nicht zweckdienlich betrieben werden können, um die Dauer der Betriebsunterbrechung, die durch die Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Ersatzleistung verursacht werden.

(7) Keine Gewährleistungsansprüche bestehen bei Mängeln, die durch unsachgemäße Behandlung oder Überbeanspruchung entstanden sind, wenn gesetzliche oder von APS erlassene Bedienungs- oder Installationsvorschriften nicht befolgt werden; bei fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte, bei natürlicher Abnutzung, bei Transportschäden, bei unsachgemäßer Lagerung, bei funktionsstörenden Betriebsbedingungen (z. B. unzureichender Stromversorgung), bei chemischen, elektrochemischen oder elektrischen Einflüssen, bei nicht durchgeführter Wartung oder schlechter Instandhaltung. Gleiches gilt für unsachgemäße Änderungen oder sonstige Instandsetzungsarbeiten durch den Kunden oder Dritte.

(8) Sollte APS die Fehlerbeseitigung an der gelieferten Ware nicht innerhalb angemessener Frist gelingen, so hat der Kunde die ihm gesetzlich zustehenden Rechte. Bei nur geringfügigen Mängeln steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu. Soweit der Kunde Schadensersatz verlangt, haftet APS nach den Regelungen über die Haftungsbeschränkungen in § 9.

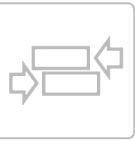
(9) Die Verjährungsfrist beträgt für Mängelansprüche bei Lieferung neuer Waren zwei Jahre, gerechnet ab Gefahrübergang. Bei gebrauchten Waren beträgt die Gewährleistungspflicht einheitlich ein Jahr, gerechnet ab Gefahrübergang. Dies gilt nicht, soweit es sich um Schadensersatzansprüche wegen Mängeln handelt. Für Schadensersatzansprüche wegen eines Mangels gelten die Regelungen in § 9 dieser AGB.

(10) Der Kunde hat in den ersten sechs Monaten ab Übergabe der Ware das Vorliegen eines Mangels im Zeitpunkt der Übergabe, den Zeitpunkt der Feststellung sowie die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge nachzuweisen. Zeigt sich ein Mangel erst später als sechs Monate seit Übergabe der Ware, hat der Kunde den Nachweis zu führen, dass die Ware bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war. Im Gegenzug dazu steht es APS frei, den Nachweis zu führen, dass die Ware keine Sachmängel aufwies.

(11) Im Falle der unberechtigten Beanstandung von Mängelansprüchen, trägt der Kunde die durch die Inanspruchnahme von APS entstandenen Kosten.

(12) APS übernimmt die Gewährleistung für diejenigen Teile der Lieferung, die nicht selbst von APS hergestellt werden, nur soweit als APS diese auch von den Zulieferern eingeräumt werden.

(13) Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde von APS nicht. Sofern Hersteller bestimmter Artikel eine Garantie gewähren, gilt diese unabhängig von den dem Kunden zustehenden Gewährleistungsrechten. Die Einzelheiten einer etwaigen Herstellergarantie, insbesondere deren Geltungsbereich sowie Name und Anschrift des Garantiegebers, ist den jeweiligen Artikel betreffenden Garantiebestimmungen zu entnehmen. Die Geltendmachung der Ansprüche aus einer gewährten Garantie ist gegenüber dem Garantiegeber gemäß dessen Garantiebedingungen vorzunehmen.



§ 10 Haftung

- (1) Soweit sich aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichts anderes ergibt, haftet APS bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.
- (2) APS haftet auf Schadensersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Das Verschulden von APS ist durch den Kunden nachzuweisen.
- (3) APS haftet bei einfacher Fahrlässigkeit nur
 - a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (d. h. einer Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- (4) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen der APS.
- (5) Die Haftungsbeschränkungen gemäß Absatz (2) gelten nicht, soweit APS den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat. Das Gleiche gilt für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (6) Die Haftung von APS für Personen- und Sachschäden einschließlich der daraus unmittelbar resultierenden Folgeschäden ist dem Grunde nach auf den Umfang der für APS bestehenden Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung in angemessener Höhe versichert, jedoch auf EUR 3.000.000,00 je Schadensereignis, begrenzt.

§ 11 Geheimhaltung

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig, alle im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit APS erhaltenen Informationen streng vertraulich zu behandeln und Dritten nicht ohne die schriftliche Zustimmung offen zu legen oder zugänglich zu machen.
- (2) Der Kunde wird eigenen Mitarbeitern die vertraulichen Informationen nur weitergeben, wenn und soweit dies für die Durchführung ihrer Aufgaben im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit APS erforderlich ist.
- (3) Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung fort.
- (4) Weiterführende Vereinbarungen zur Vertraulichkeit werden bei Notwendigkeit in separaten Vereinbarungen geregelt.

§12 Gewerbliche Schutzrechte

- (1) APS behält sich an sämtlichen im Zusammenhang mit der gegenüber dem Kunden vertragsmäßigen Lieferung durch APS zur Verfügung gestellten oder auf sonstige Weise in die Verfügungsgewalt des Kunden gelangten Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Dokumentationen sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor. Sämtliche vorbenannten Dokumentationen dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung der APS nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden.
- (2) Bei der Herstellung der Ware aufgrund von Zeichnungen oder sonstigen Angaben des Kunden, ist allein der Kunde dafür verantwortlich, dass insofern nicht in Schutzrechte Dritter eingegriffen wird.
- (3) Der Kunde hat APS gegenüber allen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung von gewerblichen Schutzrechten (einschließlich Prozesskosten) freizustellen und APS in einem etwaigen Rechtsstreit zu unterstützen

§ 13 Exportkontrollrecht

- (1) Der Kunde wird die von APS gelieferte Ware weder mittelbar noch unmittelbar exportieren oder re-exportieren, ohne dafür die Genehmigungen zu besitzen, die gemäß den Gesetzen bzw. den Vorschriften zur Ausfuhrkontrolle eines Landes erforderlich sind, dessen Gerichtsbarkeit die Vertragsparteien unterliegen.
- (2) Der Kunde wird die von APS gelieferte Ware weder mittelbar noch unmittelbar in ein Land exportieren oder re-exportieren, gegen welches der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen einen Beschluss mit Sanktionen verhängt hat, solange der jeweilige Beschluss in Kraft ist und soweit die von APS gelieferte Ware weiterhin einem Ausfuhrverbot in das jeweilige Land unterliegt.
- (3) Im Falle des Verstoßes des Kunden gegen eine Bestimmung der Absätze (1) und (2), haftet er gegenüber APS für sämtliche mittelbaren und unmittelbaren Schäden, die APS aufgrund dieses Verstoßes entstanden sind. APS ist in diesem Fall berechtigt, den mit dem Kunden bestehenden Vertrag unverzüglich zu kündigen, ohne dass dadurch eine Haftung gegenüber dem Kunden entsteht.
- (4) Der Kunde stellt APS bei festgestellten und von ihm zu vertretenden Verstößen gegen Exportbeschränkungen von jeglicher Haftung und Verantwortung im Außenverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausdrücklich frei und trägt im Falle der Zuwiderhandlung sämtliche APS daraus entstehenden Schäden.



§ 14 Datenschutz

(1) APS beachtet die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere die europäische Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). APS hat technische und organisatorische Maßnahmen getroffen, die sicherstellen, dass die Vorschriften über den Datenschutz sowohl von APS, als auch von externen Dienstleistern, beachtet werden.

(2) APS weist darauf hin, dass personenbezogene Daten (Kundendaten) im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertrages gespeichert und verarbeitet werden

(3) APS ist berechtigt, Kundendaten zur Kreditprüfung und Bonitätsüberwachung ggf. an Wirtschaftsinformationsdienste weiterzugeben. Bei der Datenverarbeitung und Weitergabe werden in jedem Fall die schutzwürdigen Belange des Kunden nach den gesetzlichen Bestimmungen gewahrt.

(4) Ausführliche Informationen zum Datenschutz können der Datenschutzerklärung entnommen werden. Diese ist unter <https://www.wille-geotechnik.com/en/privacy-policy.html> einsehbar.

§15 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

(1) Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und APS gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(2) Erfüllungsort ist D-37124 Rosdorf.

(3) Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Verträgen ist ausschließlicher Gerichtsstand Göttingen.

(4) Sollte die deutsche von der englischen Fassung dieser Geschäftsbedingungen abweichen, ist der Wortlaut der deutschsprachigen Fassung maßgeblich.

(5) Zusatz- oder Nebenvereinbarungen bedürfen der Schriftform.

(6) Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind dem Kunden alsbald mitzuteilen. Der Kunde hat das Recht, gegen diese Änderungen Widerspruch einzulegen. Sollte binnen eines Monats ab Bekanntgabe der AGB-Änderung kein Widerspruch durch den Kunden erfolgen, gelten die Änderungen als anerkannt.

§ 16 Schlussbestimmungen

(1) Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren oder sich eine Lücke herausstellen, soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücken gilt die angemessene Regelung als vereinbart, die, soweit rechtlich zulässig, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, falls sie den Punkt bedacht hätten.

(2) Die Parteien sind sich schon jetzt darüber einig, dass die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame, beiden Vertragspartnern zumutbare, Regelung ersetzt wird, die dem der unwirksamen Regelung angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

APS Antriebs-, Prüf- und Steuertechnik GmbH
Revision 03/19